50 plus



Grenzen sprengen

Sein Leben neu erfinden

Schöner wohnen

Farbe bekennen

Weitwandern

Zu sich und der Natur finden





Die falsche Witwe



schiedener Unternehmer war hoffnungslos erkrankt und wusste, dass er nur noch wenige Wochen zu le-

ben hatte. Mit seinem einzigen Sohn hatte er eine angespannte Beziehung; die Verhältnisse waren aber nicht so, dass eine Enterbung gerechtfertigt gewesen wäre. Für eine Enterbung, d. h. dass ein Nachkomme überhaupt nichts - auch nicht den Pflichtteil erbt, reichten die Gründe nicht aus. Dazu wäre ein Verbrechen oder eine schwere Verletzung familienrechtlicher Pflichten nötig gewesen. Beides lag nicht vor.

Ziel des Unternehmers war es, sein Vermögen für Tiere zu spenden. Diesem Ziel stand jedoch das Pflichtteilsrecht seines Sohnes entgegen. Der Pflichtteil von Nachkommen beträgt ¾ des gesetzlichen Anspruchs. Ohne Testament wäre der Sohn alleiniger gesetzlicher Erbe, d. h. das ganze Vermögen würde ihm zufallen. Durch ein Testament konnte er ihm nur einen Viertel entziehen. 3/4 des Vermögens sind pflichtteilsgeschützt.

Gehen wir von einem Nachlassvermögen von zehn Millionen Franken aus (in der Tat war es bedeutend höher), ergibt sich ein Pflichtteil für den Sohn von CHF 7,5 Mio., die freie Quote, die er den Tieren zuwenden konnte, folglich CHF 2,5 Mio. Nach dem ab 1. Januar 2023 geltenden Erbrecht beträgt der Pflichtteil nur noch die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs, also CHF 5 Mio. und die freie Quote ebenfalls CHF 5 Mio.

Was war zu tun?

Über seine Anwälte nahm der Vater Verhandlungen mit dem Sohn auf und versuchte ihn zu einem Erbverzicht zu bewegen. Er offerierte ihm einen mehrstelligen Millionenbetrag, doch als dieser die Grösse der künftigen Nachlassmasse kannte, winkte er ab. Wie konnte der Pflichtteilsanspruch des Sohnes geschmälert werden? Als Rettungsanker erschien dem Vater die Heirat mit seiner langjährigen Partnerin.

Mit der Heirat ändert sich die gesetzliche Erbfolge, indem der Nachlass zwischen Ehegatte und Nachkommen hälftig geteilt wird. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt nach wie vor 3/4 des gesetzlichen Anspruchs, dies aber nur noch von der Hälfte.

Auf unseren Fall bezogen bedeutet dies: Die Ehefrau erbt die Hälfte, also CHF 5 Mio. Der Sohn erbt die andere Hälfte, also ebenfalls CHF 5 Mio. Der Pflichtteil beträgt aber nur noch 3/4 von CHF 5 Mio., also CHF 3,75 Mio. Durch die Heirat wird der Pflichtteil des Sohnes somit halbiert (von CHF 7,5 Mio. auf CHF 3,75 Mio.).

Damit jedoch die frei werdenden Mittel auch zu Gunsten der Tiere verwendet werden konnten, musste

die künftige Ehefrau einen Erbverzicht leisten, Sie erklärte sich einverstanden, weil auch ihr das Tierwohl am Herzen liege und sie den Willen ihres künftigen Ehemannes unterstütze.

Nachdem die Partnerin den Erbverzicht zu Gunsten der Tiere unterzeichnet hatte, fand rund drei Wochen vor dem Tod die Heirat statt.

Der Notar wies die künftigen Ehegatten ausdrücklich darauf hin, dass die Ehe allenfalls angefochten werden könnte, weil die Ehe missbräuchlich zur Benachteiligung des Sohnes verwendet werde.

Was geschah nach dem Tod?

Wenn der Spruch zutrifft, dass der Verstorbene sich im Grabe umdreht, wenn er alles gewusst hätte, wären im vorliegenden Falle ein paar Umdrehungen am Platze gewesen:

Der Sohn akzeptierte die Pflichtteilssetzung und verzichtete auf mehrere Millionen. Die Witwe hingegen stellte sich nach dem Tod ihres Gatten auf den Standpunkt, dass sie nicht verstanden habe, was sie unterschrieb. auf jeden Fall keinen Erbverzicht. Sie klagte auf Ungültigkeit ihres Erbverzichtsvertrages und forderte die Hälfte des Nachlasses.

Die Beweise und Zeugenaussagen waren für das Gericht derart überzeugend, dass die Klage der Witwe abgewiesen wurde.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. www.studer-law.com